

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 347/95

vom

16. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

OLG Dresden v. 24.08.95 - 7 U 146/95 -
LG Dresden v. 2.12.94 - 7 O 450/94 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer,
Dr. Schlichting, Terno und Seiffert

am 16. Oktober 1996

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden
vom 24. August 1995 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 215.000,- DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (§ 554b ZPO).

Daß die Vorinstanzen die Frage der Formbedürftigkeit
einer Vollmacht zur Erbteilsübertragung (§ 2033 BGB) nach
den im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Februar 1979
(V ZR 171/77 - NJW 1979, 2306 f.) zu § 313 BGB entwickelten
Gesichtspunkten beurteilt haben, begegnet keinen Bedenken.
Danach ist eine notarielle Beurkundung der Vollmacht u.a.
erforderlich, wenn der Vollmachtgeber nach seiner Überzeu-

- 3 -

gung tatsächlich an die erteilte Vollmacht gebunden ist.
Das konnte der Tatrichter hier rechtsfehlerfrei dem Umstand entnehmen, daß die Vollmacht dem Erbteils Käufer, der der Vollmachtgeberin den Kaufpreis für den Erbteil bereits bezahlt hatte, in Erfüllung des (ohne Beachtung der Form des § 2371 BGB geschlossenen) Kaufvertrages erteilt wurde.

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)